


Abkürzung:	Jugend RL III	Quelle:	
Gremium:	JHA		
beschlossen am:	15.06.2023		
Ausfertigungsdatum:	20.06.2023		
Internet:	22.06.2023		
Inkrafttreten:	16.06.2023	Fundstelle:	
Dokumenttyp:	Richtlinie	Vorlage-Nr.:	BV/041/2023
		Beschluss-Nr.:	JHA/20230615/Ö11

Richtlinie III

Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit gemäß folgender Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung:

- ESF Plus Programm 2021 - 2027 Mecklenburg-Vorpommern (CCI-Code 2021DE05SFPR009)
- Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V)
- Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsordnung zu § 44 (W LFIO M-V)
- Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)
- Richtlinie zur Förderung der Jugendsozialarbeit - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
- Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport M-V
- Empfehlungen zur Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Schulsozialarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule in Mecklenburg-Vorpommern ab 2015
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Jugendhilfeplanung.

Im Rahmen der Antragsstellung sowie der Verwendungsnachweisprüfung sind alle entsprechenden Formulare verbindlich und vollständig ausgefüllt beizubringen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gewährt anteilig Personal- und Sachkostenzuschüsse für Fachkräfte im Sinne von § 9 Absatz 1 Kinder- und Jugendförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KJfG M-V), die im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte tätig sind.
- 2.2 Grundlage der Personalkostenförderung sind die Zuwendungsbescheide zur Schulsozialarbeit, Jugendsozialarbeit sowie der sozialraumorientierten Schulsozialarbeit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales M-V in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendungen werden zur Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses der zuwendungsfähigen Gesamtpersonalausgaben gewährt.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die im Einklang mit der örtlichen Jugendhilfeplanung stehen und die Leistungen gemäß §§ 13 und 13a SGB VIII erbringen.

Im Einzelfall können Vorhaben von nicht anerkannten Trägern (kommunale Schulträger) gefördert werden, wenn gewährleistet und nachgewiesen wird, dass diese Projekte in die Jugendhilfeplanung aufgenommen sind.

Der Antragsteller muss:

- 3.1 eine Vereinbarung mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII nachweisen.
- 3.2 eine Leistungsbeschreibung (inkl. Qualitätsentwicklungsbeschreibung) nachweisen.
- 3.3 als Grundlage für die Schulsozialarbeit eine Kooperationsvereinbarung nachweisen die mit der jeweiligen Schule abgeschlossen und vom jeweiligen Schulträger sowie dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne einer Zustimmungsnachweise mitgezeichnet wurde.
- 3.4 die fachlichen Voraussetzungen für das geplante Vorhaben erfüllen und die Beachtung der Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung nach § 79a SGB VIII gewährleisten.
- 3.5 die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- 3.6 gemeinnützige Ziele verfolgen.
- 3.7 die erforderliche Kofinanzierung erbringen (Mittel Dritter sind anzurechnen, Landesmittel sind nicht anzurechnen).

3.8 die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes bieten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse werden in der Regel nur für Fachkräfte gemäß § 9 Absatz 1 KJfG M-V auf der Grundlage personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der DS-GVO gewährt.
- 4.2 Personalkosten werden nur gewährt, wenn bei einem Antrag die Kriterien unter Pkt. 3.1. bis 3.8. umfassend erfüllt sind.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart

Personalkostenzuschuss

Die Zuwendung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an die Träger erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Der Personalkostenzuschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit richtet sich nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses.

Sachkostenzuschuss

Die Zuwendung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte an die Träger erfolgt als Festbetragsfinanzierung (Pauschale).

5.2 Bemessungsgrundlage

Die Sachkostenzuschüsse bemessen sich anhand der nachgewiesenen und anerkannten geförderten Monate.

Die Personalkostenzuschüsse gelten in der Regel für eine wöchentliche Arbeitszeit von 35 h.

Die Höhe der Personalkostenzuschüsse bemisst sich anhand der zu Grunde gelegten, als förderfähig anerkannten Arbeitgeberbrutto-Gesamtkosten wie folgt:

5.2.1 Schulsozialarbeit:

Der Personalkostenzuschuss aus ESF-Zuwendungen sowie kreislichen Mitteln wird in Höhe von maximal 60 % gewährt.

Der Personalkostenzuschuss des Schulträgers beträgt in der Regel 40 %, in den Fällen, in denen der Landkreis Schulträger ist, übernimmt er in der Regel die restliche Finanzierung.

5.2.2 Jugendsozialarbeit:

Der Personalkostenzuschuss aus ESF- bzw. Landeszuwendungen sowie kreislichen Mitteln wird in Höhe von maximal 75 % gewährt.

Der Personalkostenzuschuss der Wohnsitzgemeinde beträgt in der Regel 25 %.

5.2.3 Sachkosten:

Für die anfallenden Sachkosten in der Schul- und Jugendsozialarbeit haben sich die Träger, die Schulträger und die Wohnsitzgemeinden angemessen zu beteiligen.

Von Seiten des Landkreises wird entsprechend der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel maximal ein jährlicher Zuschuss aus kreislichen Mitteln in Höhe von bis zu 400,00 Euro gewährt.

Förderfähige Sachkosten sind Weiterbildungskosten, Kosten für Verbrauchsmaterial zur inhaltlichen und organisatorischen Umsetzung sowie Reisekosten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen sind bis spätestens zum 01.07. des Vorjahres schriftlich und formgerecht beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen. Mit dem Antrag ist eine formgerechte Leistungsbeschreibung einzureichen.

Der Finanzierungsplan hat eine Aufstellung aller voraussichtlich förderfähigen Kosten des Projektes und eine Übersicht der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Finanzierungsmittel zu enthalten.

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Der Landrat. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Antrages in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides. Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 36 VwVfG M-V mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2.2 Anträge auf Gewährung von Personalkostenzuschüssen werden jährlich neu durch den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte beschlossen.

6.3 Kriterien zur Ermittlung örtlicher Bedarfe (Auswahlkriterien)

Für den Fall eines Antragsvolumens, das die zur Verfügung stehenden ESF-, Landes- und kreislichen Mittel übersteigt, werden der Förderentscheidung im Rahmen der Jugendhilfeplanung entwickelte, kontrollierbare und nachvollziehbare Auswahlkriterien zugrunde gelegt. Den Kriterienkatalog beschließt der Jugendhilfeausschuss.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

6.4.1 Der Verwendungsnachweis ist anhand des dafür vorgesehenen Formulars **spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres** beim Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte einzureichen.

6.4.2 Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass das Projekt entsprechend des Zuwendungszweckes plausibel und nachvollziehbar durch die geförderte Fachkraft dokumentiert wird. Anhand der qualifizierten Tätigkeitsnachweise und der jährlichen Sachberichte bescheinigt der Zuwendungsempfänger, dass die gewährte Zuwendung zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurde.

6.5 Widerrufsrecht

Die Bewilligungsbehörde kann einen Zuwendungsbescheid gemäß § 48 VwVfG ganz oder teilweise zurücknehmen bzw. gemäß § 49 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen. Die Zuwendung kann, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückgefordert werden, wenn

- die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen,
- der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die unrichtig oder unvollständig waren,
- die Verwendung nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wird,
- sich die Finanzierung des geförderten Vorhabens ändert sowie
- die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.

6.6 Verzinsung

Für nicht rechtzeitig verwendete Mittel (Mittel, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung verwendet worden sind) sowie für zweckwidrig verwendete Mittel können Zinsen gem. § 49 a Abs. 3 VwVfG erhoben werden.

Rückzahlungsansprüche werden gemäß § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 247 BGB in Höhe von 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst.

6.7 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind, das Verwaltungsverfahrensgesetz, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) sowie das Zehnte Sozialgesetzbuch (SGB X).

7. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 16.06.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

Richtlinie III - Gewährung von Personal- und Sachkostenzuschüssen für Fachkräfte der Schul- und Jugendsozialarbeit im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte vom 01.05.2019.

Neubrandenburg, 20.06.2023

gez.
Heiko Kärger
Landrat